

Universitätsstadt Tübingen

Fachabteilung Verkehrsrecht und Ordnungswidrigkeiten

Kerth, Andreas Telefon: 07071-204-2332

Gesch. Z.: 31.02.01//

Vorlage

166a/2017

Datum

21.07.2017

Mitteilungsvorlagezur Kenntnis im **Gemeinderat**

**Betreff: Anträge und Fragen aus der Sitzung des Ausschusses
für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung vom
26.06.2017**

Bezug:

Anlagen:

Die Verwaltung teilt mit:

In der Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung wurden zur Vorlage 166/2017 Anträge beschlossen und Fragen gestellt, zu denen die Verwaltung mit dieser Vorlage Stellung nimmt. Mit den Vertretern der Kreishandwerkerschaft, die im Vorfeld der Vorlage ausdrücklich zustimmten, gab es am 18.07.2017 auf Bitte der Vertreter des Handwerks ein weiteres Gespräch, bei dem die Verwaltung gemeinsam mit den Vertretern des Handwerks versuchte, eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu finden. Die nachstehenden Ausführungen zeigen das Ergebnis dieses Gesprächs auf und sollen zu einem besseren Verständnis bezüglich der beabsichtigten Handlungsweise und des beabsichtigten Vorgehens der Verwaltung beitragen.

1. Handwerker

Bei dem Gespräch am 18.07. wurden von der Vertretern der Kreishandwerkerschaft zu einzelnen Punkten der Vorlage neue Vorschläge unterbereitet und diese diskutiert und bewertet. Als Ergebnis der Gespräche ergeben sich folgende Änderungen zu der in Vorlage 166 genannten Vorgehensweise:

Blaue Ausnahmegenehmigung:

Mit der blauen Ausnahmegenehmigung, die außerhalb der Fußgängerzone gilt, darf auch in verkehrsberuhigten Bereichen geparkt werden. Ausgenommen sind die Haaggasse, die Neue Straße und die Hafengasse, weil in diesen Straßen die meisten Beschwerden wegen parkenden Handwerkerfahrzeugen vorliegen. Die vorgesehene zeitliche Begrenzung reduziert sich

von 20 Uhr auf 19 Uhr. Außerdem muss die Handynummer des Fahrers nicht im Fahrzeug ausgelegt werden. Die Genehmigung wird für eine Gebühr von 4 EUR zusätzlich auch für die Dauer eines Tages erteilt.

Dem Vorschlag der Kreishandwerker, das Parken ohne Genehmigung oder in Verbindung mit dieser blauen Genehmigung in der Zeit von 06 bis 10 Uhr auch in der Fußgängerzone zuzulassen, kann die Verwaltung nicht zustimmen. Dies würde dazu führen, dass in dieser Zeit alle Inhaber einer blauen Genehmigung unabhängig vom Einsatzzweck durch die Fußgängerzone fahren und dort parken können.

Die Erteilung der Genehmigung ohne Kennzeichen lehnt die Verwaltung ebenfalls ab. Die Verwaltung hält das Kennzeichen aus Kontrollzwecken für unerlässlich. Ohne Kennzeichen ist eine Weitergabe ohne Einschränkung möglich und nicht kontrollierbar.

Grüne Parkscheibe:

Die grüne Parkscheibe wird durch eine rote Ausnahmegenehmigung ersetzt, die zum Befahren der Fußgängerzone und zum Parken bis zu einer Dauer von **30 Minuten** berechtigt. Zusätzlich zu der Ausnahmegenehmigung ist eine Parkscheibe auszulegen. Diese Genehmigung wird **ohne** Fahrzeugbindung für einen Tag (3 EUR) oder eine Woche (10 EUR) auch auf Vorrat ausgegeben.

Notfallfahrzeuge:

Die Regelung für Notfallfahrzeuge entfällt, da diese in der Praxis nur schwer umzusetzen ist. Handwerkerbetriebe, die zu einem Notfall gerufen werden, müssen bei einem entsprechenden zeitlichen Vorlauf wie bisher eine entsprechende rote oder grüne Ausnahmegenehmigung beantragen. Bleibt hierfür keine Zeit oder Gelegenheit, werden Notdienste wie bisher ohne Genehmigung in die Fußgängerzone fahren. Sollten die Fahrzeuge verwarnt werden, wird die Verwarnung eingestellt, sofern die entsprechenden Unterlagen nachgereicht werden, die den Notfall belegen.

Zusammengefasst ergibt sich folgende Vorgehensweise:

- Außerhalb der Fußgängerzone:

Für Arbeitseinsätze außerhalb der Fußgängerzone kann eine blaue AG für einen Tag, eine Woche, einen Monat, drei Monate oder ein Jahr beantragt werden. Der Eintrag der Kennzeichen ist wie bei allen anderen AGen (Bewohnerparkausweis, Pflegedienst,...) zu Kontrollzwecken erforderlich. Anstelle eines Kennzeichens können zukünftig maximal fünf Kennzeichen eingetragen werden. Dies soll den Betrieben die Möglichkeit eröffnen, eine Karte mit mehreren Fahrzeugen zu nutzen (nicht zeitgleich). Wenn ein Unternehmen ein Fahrzeug in nicht bewirtschafteten Bereichen der Stadt einsetzt und eine weiteres in einem bewirtschafteten Bereich, hätte es die Möglichkeit, die vorhandene Ausnahmegenehmigung mit dem Fahrzeug zu nutzen, das im bewirtschafteten Bereich eingesetzt ist. Der Eintrag von 5 Kennzeichen soll der Flexibilität der Unternehmen dienen.

Die blaue AG berechtigt zum Parken in verkehrsberuhigten Bereichen (mit Ausnahme Haag-gasse, Neue Straße und Hafengasse), auf Bewohnerparkplätzen, auf bewirtschafteten Parkplätzen und im eingeschränkten Halteverbot.

- Innerhalb der Fußgängerzone:

Be- und Entladen: Während der Lieferzeiten von 6 – 10 Uhr können Handwerkerfahrzeuge zum Be- und Entladen in die Fußgängerzone einfahren. Außerhalb der erlaubnisfreien Zeiten ab 10 Uhr benötigt ein Betrieb eine rote Ausnahmegenehmigung verbunden mit einer herkömmlichen blauen Parkscheibe. Die rote Durchfahrgenehmigung wird an Unternehmen ausgegeben, die eine Baustelle innerhalb der Fußgängerzone betreuen und die Baustelle nur zum Be- und Entladen (bis 30 Minuten) anfahren müssen. Diese Karten können auch auf Vorrat ausgegeben werden und gelten einen Tag (3 EUR) oder eine Woche (10 EUR). Die Durchfahrgenehmigung ist nicht fahrzeuggebunden.

Abstellen von Werkstattfahrzeugen: In Nähe der Baustelle dürfen nur Werkstattfahrzeuge abgestellt werden. Werkstattfahrzeuge sind Fahrzeuge, bei denen Werkzeuge fest installiert sind und Fahrzeuge, die im unmittelbaren Umfeld einer Baustelle benötigt werden (z.B. Gerüstbauer, Materialtransport). Hierfür benötigt ein Betrieb eine grüne AG; sie wird auf Antrag ausgegeben, und berechtigt zum Parken im unmittelbaren Umfeld der Baustelle. Die AG ist fahrzeuggebunden. Beantragt werden kann sie wie bisher persönlich, telefonisch oder per Mail. Die Online-Beantragung wird erst nach der Entscheidung des Gemeinderates beauftragt. Die Gebühren für eine solche Genehmigung betragen wie in der Vorlage genannt 5 EUR/Tag und 20 EUR/Woche.

Externe Betriebe: Wie bisher müssen sich externe Betriebe vor Beginn von Arbeiten im Stadtgebiet per Internet oder telefonisch über die Gegebenheiten informieren und bei Bedarf die entsprechende Genehmigung beantragen. Ein Tübinger Betrieb, der einen Auftrag im Stadtgebiet von Stuttgart annimmt, muss sich auch vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Behörde über die jeweiligen Möglichkeiten informieren oder sein Fahrzeug auf einem öffentlichen Parkplatz abstellen. Diese Vorgehensweise wird seit Jahrzehnten praktiziert und bereitet nach den Erfahrungen der Verwaltung keinerlei Schwierigkeiten.

2. Pflegedienste

Der Beschlussantrag Ziff. 5 der Vorlage 166, die unter 2.3 der Vorlage genannten Maßnahmen bezüglich der Ausnahmegenehmigung für Pflegedienste umzusetzen, wird gestrichen. Die Verwaltung wird Gespräche mit ausgewählten Vertretern führen und im Anschluss erneut Vorschläge unterbreiten, die für die Pflegedienste praktikabel und sinnvoll sind. Die Absicht der Verwaltung war, das Parken in der Fußgängerzone zu unterbinden. Selbstverständlich wären Angebote wie „Essen auf Rädern“ auch weiterhin möglich gewesen.

3. Fragekatalog der Tübinger Liste

Die Tübinger Liste hat einen Fragekatalog zu Vorlage 166 erstellt, aus dem hervorgeht, dass die wesentlichen Inhalte der Vorlage nicht eindeutig erläutert wurden. Nachfolgend werden deshalb die wichtigsten Punkte noch einmal dargelegt. Aufgrund des Umfangs konnten nicht alle Fragen beantwortet werden, zumal die Dramaturgie der Konsequenzen unserer Vorschläge oftmals überhöht ist. Der Verwaltung darf durchaus mehr Vertrauen entgegengebracht werden; ihr ist es in den letzten Jahrzehnten immer gelungen, für besondere Lebenssituationen adäquate Lösungen gemeinsam mit den Betroffenen zu finden. Dies wird auch zukünftig so sein. Die Verwaltung möchte aber an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass eine Beruhigung der Altstadt nur gelingen kann, wenn das ungehinderte Einfahren in die Fuß-

gängerzone wie es bisher möglich war, zukünftig nicht mehr möglich ist. In allen vergleichbaren anderen Städten wie beispielsweise Freiburg, Konstanz oder Reutlingen sind Arbeiten in der Fußgängerzone nur mit einem gewissen Planungsvorlauf möglich.

Rechtlich darf eine Ausnahmegenehmigung darüber hinaus nur in besonders dringenden Fällen erteilt werden. An den Nachweis solcher Dringlichkeit sind strenge Anforderungen zu stellen.

zu Bewohnerinnen und Bewohner:

Für die Bewohnerinnen und Bewohner der Fußgängerzone (FGZ), die keinen eigenen Stellplatz haben, wird sich mit dieser Vorlage nichts ändern. Der Umgang mit Bewohnerinnen und Bewohnern in der Fußgängerzone ist in der Satzung über die Sondernutzungen mit Fahrzeugen geregelt. Demnach ist die Zufahrt für Bewohnerinnen und Bewohner ohne Stellplatz zum Be- und Entladen in den erlaubnisfreien Zeiten möglich. Bei Wegfall der bisher erlaubnisfreien Zeit von 18 bis 20 Uhr darf trotzdem zugefahren werden. Als Nachweis dient der vorhandene Bewohnerparkausweis. Sollte ein solcher nicht vorhanden sein, eine Ausnahmegenehmigung, deren Gebühr sich an der Gebühr des Bewohnerparkausweises orientiert (30 EUR/Jahr).

Die Frage, die durch die Presse ging: Was ist mit der Familie, die nachmittags aus dem Urlaub kommt, zeigt, welche Schiefelage entstehen kann, wenn der Focus zu sehr auf der Problemfindungsseite liegt. Dieses anscheinende Problem gäbe es nämlich schon seit Bestehen der Fußgängerzone. Der Verwaltung ist aber keine derartige Problemstellung in den letzten Jahrzehnten seit Bestehen der FGZ bekannt geworden.

zu den Lieferdiensten:

Bei den Lieferdiensten bleibt alles wie in Vorlage 166/2017 beschrieben. Die Verwaltung verweist bezüglich der Beteiligung der Betriebe auf die im letzten Jahr durchgeführte Befragung aller Gewerbetriebe der Altstadt (siehe Seite 2 Vorlage 166/2017). Deren Zulieferer besitzen eine jeweils für ein Jahr ausgestellte Ausnahmegenehmigung. Sobald diese ausläuft, wird geprüft, ob eine Belieferung grundsätzlich in den erlaubnisfreien Zeiten möglich ist. Dabei wird wie bisher das individuelle Interesse betrachtet und berücksichtigt. Die gewerblichen Lieferdienste wurden bereits Anfang des Jahres schriftlich über bevorstehende Änderungen informiert.

Die Sonderparkplätze für gewerbliche Lieferdienste werden nicht wie in Vorlage 166 vorgesehen ab 10:00 Uhr, sondern bereits ab 09:30 Uhr freigegeben, um den Lieferdiensten eine höhere Flexibilität zu ermöglichen.

4. Organisatorisches:

Vor Umsetzung der neuen Regelung, spätestens mit dem ersten Antrag, werden die Unternehmen schriftlich über das neue Verfahren informiert.

Der Verwaltungsaufwand wird mit diesem neuen Verfahren zunehmen. Der tatsächlich entstehende Mehraufwand lässt sich nur schwer vorhersagen, da sowohl die Online-Beantragung wie auch die AGen für einen längeren Zeitraum wiederum zur Entlastung beitragen.

5. Überprüfung der Regelungen

Die Verwaltung wird nach ca. 9 Monaten die Praktikabilität der Regelungen überprüfen und die „Betroffenen“ entsprechen hören und ggf. nachjustieren. Sollten sich Situationen ergeben, die einer früheren Korrektur bedürfen, wird die Verwaltung im Planungsausschuss berichten und ggf. Vorschläge zur Abhilfe vorlegen.